

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 4.

Dresden, am 9. Januar

1858.

Vierte öffentliche Sitzung der ersten Kammer
am 4. Januar 1858.

Inhalt:

Verpflichtung des Grafen v. Einsiedel-Reibersdorf. — Registrandenvortrag. — Entschuldigung. — Vortrag und Genehmigung der ständischen Schrift über das königl. Decret, die Verordnung vom 25. September 1856 über einige Bestimmungen in Bezug auf die Militärrechtspflege betr. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolkschulen betr. Allgemeine Berathung. Besondere Berathung über §. 1.

Die Sitzung beginnt um 12 Uhr in Anwesenheit des Herrn Staatsministers Dr. v. Falkenstein und des königl. Commissars Herrn Geh. Kirchenraths Dr. v. Sobel, sowie in Gegenwart von 35 Kammermitgliedern.

Präsident v. Schönfels: Das Protokoll der letzten Sitzung ist bereits verlesen und genehmigt worden; es würde daher zum Vortrag aus der Registrande übergegangen werden können, wenn wir nicht vorerst die Verpflichtung des Herrn Grafen v. Einsiedel-Reibersdorf vorzunehmen hätten.

(Die Verpflichtung erfolgt nach Verlesung des Eides durch Secretär v. Egiby mittelst Handschlags.)

Meine Herren! Wir gehen nun zum Vortrag der ersten Nummer der Registrande über.

(Nr. 73.) Herr Fürst v. Radali zeigt unterm 17. December 1857 an, daß er durch seine Besitz- und Dienstverhältnisse im Königreich beider Sicilien dorthin zu reisen genöthigt sei, daher während der nächsten Monate den Kammer Sitzungen nicht beiwohnen werde, und fügt zugleich eine für seinen Sohn, Herrn August Grafen Wilding von Königsbrück ausgestellte Vollmacht zum Eintritt in die Kammer bei.

Präsident v. Schönfels: Das Directorium hat diese Vollmacht geprüft und hat in derselben einen Anstand nicht weiter gefunden, als daß bei Ausstellung derselben nicht ganz im Sinne des §. 64 der Verfassungsurkunde verfahren worden ist. Der §. 64 der Verfassungsurkunde schreibt nämlich vor: „Für die §. 63 unter 3, 4, 6, 7 und

I. R. (I. Abonnement.)

12 benannten Besitzer der Herrschaften“, darunter gehört nämlich Königsbrück, „kann im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Ursachen, welche die Kammer als statthast anerkennt, an dem Landtage persönlich Theil zu nehmen nicht vermögen, derjenige nächste Nachfolger in die Kammer eintreten, welcher nach §. 74 für die Person dazu geeignet ist.“ Es ist kein Zweifel, daß der Nachfolger für die Person geeignet ist, in die Kammer einzutreten, aber der Kammer steht zu, die Gründe, welche seine Bevollmächtigung hervorgerufen haben, zu prüfen und sie entweder als statthast oder als nicht statthast zu bezeichnen. Der Herr Fürst v. Radali übergab mir aber die Vollmacht erst nach der letzten Sitzung und reiste den Tag darauf ab. Es ist daher die Bestimmung der Verfassungsurkunde nicht beobachtet worden, denn die Kammer hatte nun nicht mehr Gelegenheit, ihre Ansicht gegen den Herrn Fürsten auszusprechen, Ich habe es für meine Pflicht gehalten, dieses der hohen Kammer mitzutheilen, ohne irgend eine Consequenz daran zu knüpfen. Die Vollmacht geht auf den Sohn des Herrn Fürsten v. Radali, den Herrn August Graf Wilding v. Königsbrück über, und es würde derselbe, sofern Sie gleich mir in dieser Unterlassung nichts Anständerndes finden, in die Kammer eintreten können. Wenn Niemand weiter etwas darüber bemerkt, so nehme ich an, daß Sie mit mir gleicher Meinung sind, und es würde daher dem Eintritt des Herrn Grafen Wilding v. Königsbrück etwas Weiteres nicht entgegenstehen. Vorerst ist der Herr Graf zu verpflichten; die Verpflichtung muß aber jetzt unterbleiben, da er nicht anwesend ist.

(Nr. 74.) Mittelft Schreibens vom 8. December 1857 überreichen die Herren Abgeordneten der zweiten Kammer, Bürgermeister Koch aus Buchholz und Reiche-Eisenstuck aus Annaberg, je 40 Exemplare zweier Druckschriften, nämlich: 1) „Rentabilitätsmomente einer Chemnitz-Annaberger Eisenbahnlinie zc. von Köhling und Comp. und Genossen zu Annaberg“ und 2) „Von der Chemnitz in das Eger- und Bielathal, von einem Freunde des Erzgebirges“ zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Der Wunsch ging dahin, diese beiden Schriften an die Kammermitglieder zu vertheilen. Diesem Wunsche ist genügt worden; etwas Weiteres ist darüber nicht zu resolviren.

(Nr. 75.) Die jenseitige Kammer übersendet Abschrift eines Ueberreichungsschreibens des Postverwalters C. E. Liebig